



Deutsche heiraten in Dänemark



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Dänemark

Stand: Dezember 2018

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Dänemark unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Dezember 2018

Wie kann geheiratet werden?

Die kirchliche Trauung durch die dänische Landeskirche ist der standesamtlichen Eheschließung gleichgestellt. Sie unterliegt den gleichen Regeln. Jedoch muss mindestens einer der Partner Mitglied der dänischen Landeskirche sein. Heiraten Sie kirchlich ist eine standesamtliche Eheschließung nicht mehr erforderlich.

An Eheschließungsvoraussetzungen sind zu erfüllen:

- Volljährigkeit,
- Geschäftsfähigkeit
- Ledigkeit.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Das entscheidet jedes Standesamt für sich.

Die meisten dänischen Kommunen verlangen, dass die Heiratswilligen sich am dänischen Eheschließungsort zwei bis drei Tage vor der Trauung aufgehalten haben und dieses auch nachweisen können (beispielsweise durch eine Hotelrechnung).

Es gibt aber auch Kommunen, die keinen Mindestaufenthalt verlangen. Dann können Sie an einem Tag an- und wieder abreisen.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung ist in der dänischen Landeskirche und vor einem Standesbeamten möglich. Die deutsche Botschaft in Kopenhagen hat keine standesamtlichen Befugnisse. Daher sind verbindliche Auskünfte über erforderliche Unterlagen und zur Verweildauer in der Kommune auch nur von dem zuständigen dänischen Standesamt zu erhalten. Ratsam ist, sich rechtzeitig vor Festlegung des Eheschließungstermins mit dem Standesamt in Verbindung zu setzen.

Ist ein Aufgebot erforderlich?

Nein, ein Aufgebot ist nicht erforderlich.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Personalausweis oder Reisepass,
- Geburtsurkunde,
- erweiterte Meldebescheinigung

Die Meldebescheinigung darf nicht älter als vier Monate sein manchmal sogar nicht älter als zwei Monate. Nachzuweisen sind Wohnort, Adresse, Staatsangehörigkeit und Familienstand.

Alle Dokumente können grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden. Unter Umständen kann eine Übersetzung der Dokumente durch einen vereidigten Übersetzer gefordert werden. Dabei ist es unerheblich, in welchem Land die Unterlagen übersetzt wurden. Zusätzlich muss eine Ehe-Erklärung ausgefüllt werden, die Sie sich aus dem Internet herunterladen können:

<https://selvbetjening.egki.dk/350/VI905>

Ab dem 01.01.2019 werden die von ausländischen Paaren vorzulegenden Unterlagen nicht mehr von den Kommunen, sondern zentral überprüft. Diese Änderung soll Scheinehen und die Vorlage gefälschter Dokumente verhindern. Falls es einen Verdacht auf eine Scheinehe oder die Vorlage von gefälschten Dokumenten gibt, wird das ausländische Paar zu einem Gespräch einberufen. Ausländische Paare, die eine Scheinehe eingehen möchten oder gefälschte Dokumente vorlegen, werden von der Behörde abgewiesen.

Müssen Trauzeugen bei der Trauung zugegen sein?

Ja, es müssen zwei Trauzeugen zugegen sein.

Sie müssen mit dem Paar nicht verwandt oder bekannt sein. Es ist möglich, dass das Standesamt die Trauzeugen kostenlos zur Verfügung stellt. Bitte sich darüber rechtzeitig beim zuständigen Standesamt erkundigen, da der Service nicht an allen Standesämtern und Wochentagen geboten wird. Manche Kommunen lassen auch Kinder als Trauzeugen zu.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Ein Dolmetscher ist dann erforderlich, wenn einer der Partner weder dänisch, englisch oder deutsch versteht. Ob deutsch tatsächlich gesprochen wird, muss erfragt werden.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Ja, grundsätzlich wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt. Eine in Dänemark geschlossene Ehe ist in Deutschland rechtsgültig, soweit alle Voraussetzungen und Formerfordernisse erfüllt wurden. In Deutschland besteht keine rechtliche Verpflichtung, eine im Ausland geschlossene Ehe registrieren zu lassen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, eine Registrierung vornehmen zu lassen.

Wer ist für die Eintragung in das deutsche Eheregister zuständig?

Deutsche mit Inlandswohnsitz können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Deutsche mit Auslandswohnsitz, die schon einmal im Inland gelebt haben, müssen sich hierfür an das Standesamt ihres letzten deutschen Wohnsitzes wenden.

Deutsche mit Auslandswohnsitz, die noch nie einen Wohnsitz in Deutschland besessen haben, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Informationen erhältlich.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Deutsche und dänische Urkunden sind im jeweils anderen Land von dem Erfordernis der Legalisation befreit. An die Stelle der Legalisation ist die sog. Apostille getreten, die vom dänischen Außenministerium auf der Urkunde angebracht wird. Eine Apostille ist jedoch nur erforderlich, wenn dies von einer deutschen Behörden verlangt wird. Sollten deutsche Behörden eine Apostille verlangen, können Sie diese beim Königlich Dänischen Außenministerium, Asiatisk Plads 2, 1448 Kopenhagen K beantragen. Informationen hierzu gibt das dänische Außenministerium in deutscher Sprache auf seiner Homepage: <http://um.dk/en/travel-and-residence/legalisation/how-do-i-find-the-legalisation-office/legalisation-auf-deutsch>.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten dem Recht des Staates, dem er angehört. Wenn ein Deutscher in Dänemark heiratet und die Ehegatten einen gemeinsamen Ehenamen führen möchten, dann muss eine Namensklärung nach deutschem Recht abgegeben werden. Namensänderungen nach dänischem Recht werden in Deutschland nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn der deutsche Ehegatte in Dänemark bereits den Familiennamen des anderen Ehegatten nutzt. Zur Namensführung empfiehlt sich eine Nachfrage bei der deutschen Botschaft Kopenhagen, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht. Allerdings kann unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Nähere Informationen zur Beantragung eines Visums erhalten Sie bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen deutschen Auslandsvertretung.

Ist eine gleichgeschlechtliche Ehe in Dänemark möglich?

Ja, eine gleichgeschlechtliche Ehe ist in Dänemark gesetzlich verankert.

Welche Gebühren fallen an?

Die Gebühren für die Eheschließung betragen ab dem 01.01.2019 1.618 Dänische Kronen, rund 217 Euro.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz bzw. für Ihre Eheschließung zuständige Standesamt.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bva.bund.de, Stichwort: Deutsche heiraten im Ausland.